

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

31. Juli 2026

40190 Düsseldorf

**Entwurf eines Änderungsgesetzes zur Weiterentwicklung des Landesgleich-
stellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG)**

**Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen Ge-
schäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)**

Aktenzeichen 412-95.18.01.00.08.16-2025-006

Sehr geehrte Frau Ministerin,

der DRB NRW – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staats-
anwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellung-
nahme.

I. Der DRB-NRW freut sich über die Gesetzesinitiative, die sich aus dem tatsächlichen Befund und daraus resultierend aus dem Koalitionsvertrag 2022-2027 ergibt. Wir sind sehr daran interessiert, dass der in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG normierten Förderauftrag gelebte Realität wird. Dieser Auftrag erweist sich gerade für die Justiz als notwendig, da die nordrhein-westfälische Justiz im Eingangsamts seit Jahren mehrheitlich weiblich besetzt ist, während sich dieser Befund in den Beförderungsämbtern der Besoldungsgruppen R2 und R3 sowie in den Behördenleitungen nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung und unvollständig abbildet. Die Ursachen liegen weniger im Recht der Auswahlentscheidung als in den tatsächlichen Bedingungen ihrer Wahrnehmung: Beurteilungspraxis, Erledigungserwartungen, Präsenzkulturen und Mobilitätsanforderungen bei Abordnungen und Versetzungen. Wir begrüßen daher jede Regelung, die an diesen tatsächlichen Bedingungen ansetzt.

II. Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen in dem Gesetzesentwurf

Der DRB-NRW begrüßt daher ausdrücklich

1. Kodifizierung des Abberufungsschutzes (§ 15 Abs. 3 Satz 3)
Die Gleichstellungsbeauftragte übt eine Funktion aus, die sie strukturell in Spannung zur Dienststellenleitung bringt. Ein gesetzlich fixierter, enger Abberufungstatbestand ist die notwendige Bedingung dafür, dass diese Funktion unbefangen ausgeübt werden kann. Dass der Entwurf einen bislang nur aus allgemeinen Grundsätzen abgeleiteten Schutz nunmehr positivrechtlich verankert, entspricht dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit.
2. Erstreckung des Benachteiligungsverbots auf die Stellvertretung (§ 16 Abs. 3)
Die ausdrückliche Einbeziehung der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten in das Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot einschließlich der beruflichen Entwicklung schließt eine praktisch bedeutsame Schutzlücke. Die Stellvertretung kann faktisch zur Regelbesetzung werden.
3. Aufnahme des Schutzes vor sexueller Belästigung in den Aufgabenkatalog (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)
Der DRB-NRW unterstützt diese Ergänzung nachdrücklich. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist auch in der Justiz kein Randphänomen, und die spezifischen Abhängigkeitsverhältnisse – etwa im Verhältnis von Proberichterinnen zu beurteilenden Vorsitzenden oder von Referendarinnen zu Ausbilderinnen und Ausbildern – begründen ein erhöhtes Schutzbedürfnis. Die Nutzbarmachung der Expertise der Gleichstellungsbeauftragten ist der richtige Weg.
4. Führungsaufgaben in Teilzeit und mobiler Arbeit (§ 13 Abs. 4 und 8)
Die Erstreckung des Benachteiligungsverbots auf die mobile Arbeit und die programmatische Aussage, dass Teilzeit, mobile Arbeit und Jobsharing der Wahrnehmung von Führungsaufgaben grundsätzlich nicht entgegenstehen dürfen, trifft einen für die Justiz zentralen Punkt. Die faktische Unvereinbarkeit von Teilzeit und Beförderungssamt stellt eine der verbreiteten Barrieren für die gleichberechtigte Teilhabe dar.
5. Verzicht auf die Sanktion des Freibleibens von Gremiensitzen (§ 12 Abs. 5)
Die Streichung der bisherigen Rechtsfolge, wonach ein nicht quotenkonform besetzbarer Sitz frei bleibt, ist sachgerecht. Sie vermeidet Beschlussfähigkeitsrisiken und – wie die Begründung zutreffend benennt – Kollisionen mit Bundesrecht nach Art. 31 GG.

6. Bürokratieabbau durch Textform (§§ 13 Abs. 3, 18 Abs. 2)

Die Ersetzung der Schriftform durch die Textform ist folgerichtig und entlastet die Praxis. Wir regen an, diesen Ansatz konsequent auf sämtliche Formerfordernisse des Gesetzes zu erstrecken.

7. Vereinheitlichung der Gremiendefinition (§ 12 Abs. 2 Satz 1)

Die Abschaffung der Unterscheidung zwischen wesentlichen und sonstigen Gremien beseitigt eine in der Praxis erhebliche Abgrenzungsunsicherheit. Der methodische Ansatz, an die Stelle einer Wertungskategorie eine Legaldefinition mit Regelbeispielkatalog zu setzen, verdient Zustimmung.

III. Folgende Änderungs- und Verbesserungsvorschläge hält der DRB-NRW allerdings für sinnvoll und erforderlich, um dem Gesetzgebungsziel näher zu kommen:

1. § 12 Abs. 2: Notwendige Bereichsausnahme für die Organe richterlicher Selbstverwaltung und für Spruchkörper

Die Legaldefinition des § 12 Abs. 2 Satz 1 erfasst tatbestandlich jede zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildete Gruppe, die turnusmäßig zusammentritt, aus unterschiedlichen organisatorischen Einheiten stammt und für die ein förmliches Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht besteht. Der Regelbeispielkatalog nennt ausdrücklich „Ausschüsse“ und – als Auffangkategorie – „vergleichbare Einheiten“.

Bei unbefangener Subsumtion könnten hiervon auch erfasst sein:

- der Präsidialrat nach dem LRiStaG NRW,
- der Richterwahlausschuss (Art. 98 Abs. 4 GG i. V. m. LRiStaG NRW),
- die Prüfungsausschüsse der Justizprüfungsämter nach dem JAG NRW,
- der Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen (§ 40 GVG) sowie die Ausschüsse zur Wahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der Fachgerichtsbarkeiten,
- Beurteilungs-, Auswahl- und Findungskommissionen im Geschäftsbereich des Justizministeriums,
- unter Umständen sogar das Präsidium eines Gerichts (§§ 21a f. GVG), soweit man dessen Zusammensetzung als „Bestellung“ begreift.

Die Begründung nimmt lediglich die „in Form von Personalräten organisierten Personalvertretungen“ aus, weil es sich „nicht um Organe der Dienststelle“ handele. Richteräte und Staatsanwaltschaftsräte werden nicht genannt, obwohl für sie dieselben Erwägungen gelten.

Eine Paritätspflicht kann wegen der Kollision mit Artt. 31, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht auf die o. g. Gremien und Einrichtungen erstreckt werden. Die Zusammensetzung des Präsidiums, der Spruchkörper und der Schöffenwahlausschüsse ist im GVG abschließend bundesrechtlich geregelt. Der Entwurf erkennt diese Grenze bereits bei der Streichung des bisherigen § 12 Abs. 5 Satz 5 ausdrücklich an. Überdies verstieße eine Paritätspflicht gegen die richterliche Unabhängigkeit des Art. 97 Abs. 1 GG. Präsidium und Geschäftsverteilung sind Ausprägungen des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG). Schließlich ist auch ein Konflikt mit dem Freiheits- und Gleichheitsgrundsatz von Wahlen denkbar. Auch wenn § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 die Wahl als zwingenden Ausnahmegrund benennt, bleibt § 12 Abs. 4 (Listen und Kandidaturen) unberührt anwendbar.

Es könnte daher daran gedacht werden, eine Bereichsausnahme in § 12 aufzunehmen:

„Nicht als Gremien im Sinne dieser Vorschrift gelten die Spruchkörper der Gerichte, die Präsidien, die Präsidialräte, der Richterwahlausschuss, die Richter- und Staatsanwaltschaftsräte, die Prüfungsausschüsse der Justizprüfungsämter sowie die Ausschüsse zur Wahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter.“

Hilfsweise ist zumindest die Begründung zu § 12 Abs. 2 um eine entsprechende Klarstellung zu ergänzen, was allerdings deutlich weniger zielführend wäre.

2. § 16 Abs. 1 Satz 3: Zur Verschärfung von „soll“ zu „muss“

Die Umstellung auf eine Muss-Vorschrift lässt offen, welche Rechtsfolge das Bestehen eines Interessenwiderstreits auslöst und wer ihn feststellt. In der Justiz ist ein Interessenwiderstreit strukturell eher wahrscheinlich: Wer als Richterin am Landgericht zugleich Gleichstellungsbeauftragte ist, wird mit Beteiligungsvorgängen befasst, die Kolleginnen und Kollegen des eigenen Spruchkörpers betreffen können.

Es sollte die Soll-Fassung beibehalten oder hilfsweise um einen Satz ergänzt werden, wonach ein Interessenwiderstreit im Einzelfall durch Übertragung der Angelegenheit auf die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte aufzulösen ist.

3. § 18 Abs. 4 Satz 3: Präzisierung des Teilnahmerechts an Besprechungen nach dem LRiStaG

Wir halten die Herstellung eines Gleichlaufs mit § 63 LPVG im Ausgangspunkt für konsequent. Allerdings besteht eine Besonderheit, die im personalvertretungsrechtlichen Bereich keine Entsprechung findet: Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe nach § 16 Abs. 1 Satz 1 als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. Die Besprechungen nach dem LRiStaG dienen demgegenüber der vertraulichen Erörterung zwischen der Behörden- bzw. Gerichtsleitung und der gewählten Richterververtretung.

Ein Teilnahmerecht kraft eigener Entscheidung der Gleichstellungsbeauftragten – die Begründung stellt ausdrücklich klar, dass diese „eigenständig über die Gleichstellungsrelevanz der Angelegenheit“ entscheidet – verschiebt die Vertraulichkeitsabrede in diesen Gremien.

Das Teilnahmerecht sollte ausdrücklich auf einzelne Tagesordnungspunkte begrenzt werden, die die Angelegenheiten des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten betreffen. Es sollte klargestellt werden, dass sich das Teilnahmerecht nicht auf Beratungsgegenstände erstreckt, die den Kernbereich richterlicher Tätigkeit oder die Geschäftsverteilung betreffen. Der Richter- bzw. Staatsanwaltschaftsrat sollte der Teilnahme im Einzelfall aus Gründen der Vertraulichkeit widersprechen können.

Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Rechtswidrigkeitsfolge des § 18 Abs. 3 Satz 1 nicht an einen Verstoß gegen das erweiterte Teilnahmerecht nach Abs. 4 anknüpft. Andernfalls entstünde die Gefahr, dass Personal- und Organisationsmaßnahmen – etwa Beurteilungen, Ernennungen, Geschäftsverteilungsentscheidungen – allein wegen eines Verfahrensfehlers im Besprechungsformat angreifbar würden.

4. Behandlung nicht-binärer Personen: Regelungsbedürftigkeit im Gesetzestext

Der Entwurf regelt in der Begründung – an drei verschiedenen Stellen –, dass nicht-binäre Personen „weder den weiblichen noch männlichen Mitgliedern“ zugerechnet werden. Im Gesetzestext findet sich hierzu allerdings nichts. Zugleich verlangt § 12 Abs. 1 Satz 1 zwingend, dass Gremien „mit ebenso vielen Frauen wie Männern besetzt werden“. Insoweit scheint ein Widerspruch und ein Problem mit dem Bestimmtheitsgebot zu bestehen.

IV. Redaktioneller Hinweis

§ 12 Abs. 6 Satz 3 – Divergenz zwischen Anlage 1 und Anlage 2.

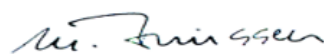
Der Gesetzentwurf (Anlage 1) sieht eine Berichtspflicht der Gremien gegenüber der obersten Landesbehörde „im Abstand von einem Jahr“ vor; die Änderungssynopse (Anlage 2) formuliert „im Abstand von drei Jahren“.

Der Landesverband spricht sich mit Blick auf den Verwaltungsaufwand für den Dreijahresturnus aus.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gerd Hamme
Vorsitzender



Dr. Michaela Brunssen
Vorsitzende RichterIn am LG